

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. September 1964	Nummer 120
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20312	2. 9. 1964	RdErl. d. Finanzministers Anrechnung von Dienstzeiten in der Bundeswehr, in der früheren deutschen Wehrmacht und beim Reichsarbeitsdienst auf die Dienstzeit nach § 20 BAT und § 7 MTL; hier: Aufhebung des RdErl. v. 28. 3. 1964	1346
21703	7. 9. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verrechnungsfähigkeit der Rückführungskosten	1346
280	3. 9. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Dienstanzweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen	1347
311	8. 9. 1964	Gem. RdErl. d. Justizministers, d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Innenministers Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen, Jugendschöffen und Geschworenen	1348
911	2. 9. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Berücksichtigung der Gehwegbreiten bei Kreuzungsänderungen nach § 12 Abs. 3 FStrG in Ortsdurchfahrten	1348

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
7. 9. 1964	Bek. — Erlöschen der öffentlichen Bestellung als Wirtschaftsprüfer sowie als vereidigte Buchprüfer . . .	1349
	Arbeits- und Sozialminister	
8. 9. 1964	Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. August 1964 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. September 1964	1349

I.

20312

**Anrechnung von Dienstzeiten
in der Bundeswehr, in der früheren deutschen
Wehrmacht und beim Reichsarbeitsdienst
auf die Dienstzeit nach § 20 BAT und § 7 MTL;
hier: Aufhebung des RdErl. v. 28. 3. 1963**

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 9. 1964 —
B 4021 — 2668 IV/64

Mein RdErl. v. 28. 3. 1962 (SMBL. NW. 20312) ist durch tarifliche Regelungen, die für die Angestellten in dem Fünften Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 25. April 1963 und für die Arbeiter in § 7 MTL II vom 27. Februar 1964 vereinbart worden sind, mit Wirkung vom 1. Mai 1963 bzw. mit Wirkung vom 1. April 1964 überholt. Der Runderlaß wird daher mit Wirkung vom 1. April 1964 aufgehoben.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1964 S. 1346.

21703

**Verrechnungsfähigkeit
der Rückführungskosten**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 9. 1964 —
IV A 1 — 5127.0

Mein RdErl. v. 22. 8. 1960 (SMBL. NW. 21703), zuletzt geändert durch RdErl. v. 3. 8. 1964 (MBl. NW. S. 1113) wird von der bisherigen Nr. 3 a) ab unter teilweiser Abänderung des Wortlautes wie folgt neugefaßt:

4. Zu 12

Mit Rücksicht darauf, daß rumänische Aussiedler keinen Einfluß auf die Wahl des Verpackungsmaterials für ihr Umzugsgut haben und die Preise für die vorgeschriebenen sogenannten „Staatskisten“ hoch sind, ihre Weiterverwendbarkeit und Verwertbarkeit nach der Einreise im Bundesgebiet aber gering ist, können die Anschaffungskosten für diese Kisten zu 50 v. H. mit dem Bund im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnet werden.

5.1 Zu 13 (a)

In den nachstehend aufgeführten Staaten ist die Erteilung der Ausreiseerlaubnis von der Entlassung aus dem Staatsverband abhängig.

Für die Entlassung müssen die Ausreisewilligen folgende Gebühren entrichten, die nach Nr. 13 a) der Richtlinien verrechnungsfähig sind:

Jugoslawien = 1 500,— Dinar

Rumänien = 1 000,— Lei

Bulgarien = 50,— Lewa

Für die Aussiedlung aus **Ungarn** wird seit etwa Juli 1963 die vorherige Entlassung aus dem ungarischen Staatsverband **nicht mehr** vorausgesetzt. Aussiedler, die von der Möglichkeit der Beibehaltung der ungarischen Staatsbürgerschaft Gebrauch machen, erhalten für die Ausreise einen **Konsularpaß** (passeport consulaire), der ihnen gestattet, das unbewegliche Eigentum, das sie in Ungarn besitzen, zu behalten und der ihnen den Weg zur Rückkehr nach Ungarn als ungarische Staatsbürger offenhält. Dem Inhaber eines **Ausreisepasses** (passeport d'emigration) ist dagegen die Verpflichtung auferlegt, vor der Ausreise auf seine ungarische Staatsbürgerschaft zu verzichten. Die ausreisewilligen Volksdeutschen aus Ungarn gehen mehr und mehr dazu über, einen Konsularpaß zu beantragen.

Vor der Erstattung von Gebühren für die Entlassung aus dem Staatsverband ist daher zu prüfen, ob der Antragsteller mit einem Konsularpaß eingereist oder ob er Inhaber eines Ausreisepasses ist.

Die Entlassungsgebühr für Inhaber eines Ausreisepasses beträgt 500,— Forint.

5.2 Zu 13 (b)

Gebühren für die Übersetzung von **Urkunden**, die im Herkunftsland entrichtet werden mußten, sind verrechnungsfähig, wenn die Urkunden den Behörden des Herkunftslandes bei Anträgen auf Ausstellung von Pässen vorzulegen waren.

Die für die Übersetzung von **Anträgen** gezahlten Gebühren sind dagegen nicht verrechnungsfähig.

Die Sichtvermerksgebühr der Militärmission der Volksrepublik **Polen** in Berlin-Grünwald für eine „Einladung“ von den im Bundesgebiet oder in Berlin (West) wohnenden Verwandten oder Bekannten beträgt für eine Person bei Anforderungsschreiben aus der Bundesrepublik 21,80 DM, bei Anforderungen aus Berlin (West) 21,05 DM. Diese Gebühr gehört zu den Kosten, die nach Nr. 13 b) der Richtlinien bis zur angegebenen Höhe erstattungsfähig ist.

5.3 Zu 13 (c)

In **Ungarn** beträgt die Gebühr für die Ausstellung eines Ausreisepasses oder eines Konsularpasses einheitlich

1 000,— Forint für Europa,

1 500,— Forint für außereuropäische Länder.

5.4 Zu 13 (d)

Die Gebühr, die seit November 1962 von der Ungarischen Botschaft in Bukarest für ein **Durchreisevisum** erhoben und im Aussiedlerpaß ohne Währungsangabe mit „50“ eingetragen wird, beträgt 50,— Forint und entspricht einem Gegenwert von 35,— Lei. Diese Gebühr ist nach Nr. 13 d) der Richtlinien verrechnungsfähig.

Deutsche Aussiedler aus **Ungarn** hatten bisher für das von der Französischen Botschaft in Bukarest als Schutzmachtvertretung deutscher Interessen auszustellende **deutsche Einreisevisum** eine Gebühr von 40,— Forint zu entrichten. Diese Gebühr wird künftig nicht mehr erhoben. Der Fortfall dieser Gebühr ist bei der Berechnung von Rückführungskosten nicht außer Acht zu lassen.

5.5 Zu 13 (g)

Kosten einer internatsmäßigen Ausbildung, von deren Rückzahlung die Genehmigung der Ausreise abhängig gemacht wird, können insoweit zu Lasten des Bundes verrechnet werden, als sie die von dem Erziehungsberechtigten ersparten Unterhaltskosten übersteigen. Der von dem Antragsberechtigten für den Unterhalt zu übernehmende Anteil ist auf mindestens 50 v. H. der nachgewiesenen Kosten zu bemessen. Voraussetzung für die anteilige Kostenerstattung ist jedoch, daß der Antragsteller glaubhaft versichert, gezwungen gewesen zu sein, die Ausbildungskosten zurückzuzahlen, um überhaupt die Ausreisegenehmigung zu erhalten.

6. Zuständigkeit

6.1 Bei den Rückführungskosten handelt es sich um Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe gemäß § 15 des Ersten Überleitungsgesetzes i. d. F. v. 28. April 1955 (BGBI. I S. 193), deren Erstattung im Rahmen der Flüchtlingsbetreuung gem. § 11 Abs. 1 des Flüchtlingsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen v. 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 216 SGV. NW. 24) als gemeindliche Auftragsangelegenheit durchgeführt wird. Deshalb sind für die Entscheidung über Anträge auf Erstattung von Rückführungskosten grundsätzlich die kreisfreien Städte und die Landkreise zuständig.

Solange der Rückgeführte sich noch in einem Durchgangwohnheim befindet, bestehen keine Bedenken, daß aus Zweckmäßigkeitsgründen diese Stellen die Rückführungskosten erstatten. Um eine doppelte Erstattung zu vermeiden, ist auf den vorgelegten

Belegen durch Aufdruck des Dienststempels kenntlich zu machen, daß die Aufwendungen erstattet worden sind. Außerdem stellen die Durchgangwohnheime dem Rückgeführten eine Bescheinigung aus, aus der hervorgeht, ob und ggf. in welcher Höhe Rückführungskosten gezahlt worden sind. Die kreisfreie Stadt / der Landkreis läßt sich diese Bescheinigung bei Antragstellung vorlegen. In Zweifelsfragen ist bei den Durchgangwohnheimen Rückfrage zu halten.

Sofern der Rückgeführte vor einer Entscheidung das Durchgangwohnheim verläßt, oder wenn das Durchgangwohnheim die Voraussetzungen für die Erstattung der Rückführungskosten ganz oder teilweise als nicht gegeben ansieht, ist der Antrag mit den Unterlagen der für den nunmehrigen Aufenthaltsort des Antragstellers bzw. der für den Bereich des Durchgangwohnheimes zuständigen kreisfreien Stadt / dem Landkreis zur Entscheidung abzugeben.

6.2 Über den Widerspruch gegen die Entscheidung der kreisfreien Stadt / des Landkreises entscheidet der Regierungspräsident.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Durchgangwohnheime und
das Sozialwerk Stukenbrock.

— MBl. NW. 1964 S. 1346.

280

Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 9. 1964 —
III A 1 — 1030 / III B 1 — 8010 (III Nr. 51/64)

Die aus der Anlage ersichtliche Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (Dienstanweisung) ersetzt die bislang im Land Nordrhein-Westfalen fortgeltende Preußische Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten. Sie entspricht im wesentlichen einem Musterentwurf, der gemeinsam von den Ländern erarbeitet worden ist. Zu § 1 der Dienstanweisung wird in einem späteren Zeitpunkt geprüft werden, ob es möglich und zweckmäßig ist, ein Verzeichnis der Aufgaben der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter aufzustellen und laufend zu halten.

Die Dienstanweisung tritt am 1. 10. 1964 in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. d. Pr. MfHuG. (MBlV. 1892 S. 160) v. 23. 3. 1892 i. d. F. v. 7. 1. 1914 (HMBL. S. 9) — Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten — (SMBL. NW. 280) außer Kraft.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Staatlichen Gewerbeärzte.

Anlage

z. RdErl. v. 3. 9. 1964 —
III A 1 — 1030 / III B 1 — 8010
(III Nr. 51/64)

Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 1

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind untere Landesbehörden und Sonderordnungsbehörden. Ihnen obliegen die durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und des Landes zugewiesenen Aufgaben auf den Gebieten des Arbeitsschutzes, des Nachbarschutzes und auf sonstigen technischen und sozialen Sachgebieten (z. B. des Strahlenschutzes und der Heimarbeit).

§ 2

(1) Gewerbeaufsichtsbeamte im Sinne dieser Dienstanweisung sind die Dienstkräfte der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, denen der Arbeits- und Sozialminister die Befugnisse nach § 139 b GewO übertragen hat.

(2) Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Aufsicht unterstehenden Anlagen verpflichtet (vgl. RdErl. v. 23. 8. 1961 n. v. — SMBL. NW. 2030 21 —). Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind sie durch den Dienstvorgesetzten oder den von ihm Beauftragten ausdrücklich zur Geheimhaltung zu verpflichten; sie haben dies durch Unterschrift zu bestätigen.

(3) Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben bei der Ausübung des Dienstes einen vom Arbeits- und Sozialminister oder in seinem Namen von einer nachgeordneten Behörde ausgestellten Dienstaussweis bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 3

(1) Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben für eine vollständige und gleichmäßige Durchführung der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen ihres Aufgabebereiches zu sorgen.

(2) Sie haben durch sachverständige Beratung und Vermittlung darauf hinzuwirken, daß Arbeits- und Betriebsverhältnisse dem Schutz Beschäftigter und Dritter Rechnung tragen.

(3) Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben Beschwerden und Eingaben eingehend zu prüfen und bei berechtigten Einwänden geeignete Maßnahmen zu treffen. Die Quellen der Beschwerden, die den Arbeitsschutz betreffen, sind vertraulich zu behandeln; wenn eine Besichtigung erforderlich wird, darf weder dem Arbeitgeber noch dessen Beauftragten angedeutet werden, daß die Besichtigung durch eine Beschwerde veranlaßt worden ist.

(4) Zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes müssen die Gewerbeaufsichtsbeamten bestrebt sein, durch eine sachliche und gerechte Wahrnehmung ihrer Pflichten das Vertrauen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu gewinnen.

§ 4

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben sich die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter durch regelmäßige Besichtigung der ihrer Aufsicht unterstellten Unternehmen (Betriebe, Verwaltungen), Arbeitsstätten, Bau- und Montagestellen eingehende Kenntnisse von den Arbeitsweisen und -stoffen, Arbeitsplätzen sowie Betriebs-einrichtungen und Anlagen zu verschaffen. Sie haben hierbei darauf hinzuwirken, daß Gefahren, Schädigungen und erhebliche Belästigungen durch Betriebsanlagen, Arbeitsvorgänge und Betriebsverfahren beseitigt sowie Gesetzwidrigkeiten und Mißstände behoben werden.

(2) Erscheinen den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern auf Grund ihrer Beobachtungen und Erfahrungen neue Vorschriften notwendig oder bestehende Vorschriften änderungsbedürftig, so haben sie der vorgesetzten Dienststelle begründete Vorschläge vorzulegen.

§ 5

(1) Sofern nicht der Gewerbeaufsichtsbeamte eine Ankündigung der Besichtigung für erforderlich hält, um die Anwesenheit des Unternehmers oder bestimmter Betriebsangehöriger sicherzustellen, sind die Besichtigungen unvermutet vorzunehmen.

(2) Bei Beginn der Besichtigung haben die Gewerbeaufsichtsbeamten den Unternehmer oder seinen Beauftragten von der bevorstehenden Besichtigung in Kenntnis zu setzen; hiervon kann abgesehen werden, wenn der Unternehmer oder sein Beauftragter nicht anwesend ist oder wenn zur Erledigung der Dienstgeschäfte eine Besichtigung ohne eine solche Mitteilung notwendig erscheint.

(3) Bei der Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes ist der Betriebsrat (Personalrat) hinzuzuziehen; soweit dies erforderlich ist, sind im Einvernehmen mit dem Unternehmer die Arbeitsschutz- und Sicherheitsorgane des Betriebes zu beteiligen. Dies gilt nicht, wenn die genannten Organe im Betrieb nicht anwesend sind.

(4) Ein Betrieb darf auch gegen den Willen des Unternehmers besichtigt werden, wenn dies zur Durchführung von Überwachungsmaßnahmen erforderlich ist (vgl. Art. 13 Abs. 3 des Grundgesetzes).

§ 6

(1) Bei unmittelbar drohender Gefahr für Leib und Leben oder bedeutende Sachgüter haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter unverzüglich die erforderlichen Anordnungen zu treffen oder zu veranlassen.

(2) Im übrigen haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, soweit nicht Rechts- oder Verwaltungsvorschriften ein bestimmtes Verhalten vorschreiben, nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob und welche Anordnungen zu treffen sind.

(3) Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter können, soweit erforderlich, insbesondere zur Prüfung schwieriger technischer Fragen Sachverständige hinzuziehen.

§ 7

(1) Stellen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter eine Ordnungswidrigkeit oder eine mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlung fest, so haben sie eine Geldbuße zu verhängen, bzw. die Einleitung eines Strafverfahrens zu beantragen, sofern nicht die Besonderheiten des Einzelfalles eine andere Maßnahme geboten erscheinen lassen.

(2) Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter können zur Beseitigung eines fortdauernden gesetzwidrigen Verhaltens ein Zwangsmittel androhen und festsetzen, auch wenn ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet werden soll oder eingeleitet worden ist. Eine erwirkte Strafe oder festgesetzte Geldbuße schließt die Festsetzung eines Zwangsmittels nicht aus.

§ 8

(1) Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben die Unfallanzeigen auszuwerten und erforderlichenfalls Ermittlungen über die Ursachen von Unfällen, Berufserkrankungen und Schadensfällen anzustellen.

(2) Werden Gewerbeaufsichtsbeamte von Gerichten oder Strafverfolgungsbehörden als Sachverständige herangezogen, so richtet sich diese gutachtliche Tätigkeit nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen über Nebentätigkeiten, sofern es sich bei der Erstattung von Gutachten nicht um die Erfüllung von Dienstaufgaben handelt (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 26. September 1963 — BGBl. I S. 758 —).

§ 9

(1) Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben bei der Durchführung ihrer Aufgaben mit den beteiligten Behörden und, wenn es der Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich ist, mit den in Betracht kommenden betrieblichen und außerbetrieblichen Stellen zusammenzuarbeiten. Sie haben insbesondere bei medizinischen Fragen den Staatlichen Gewerbearzt einzuschalten.

(2) Für das Zusammenwirken mit den Technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften gelten die allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nach § 717 der Reichsversicherungsordnung.

§ 10

(1) Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben über ihre Besichtigungs- und sonstige Außentätigkeit Nachweis in Besichtigungstagebüchern zu führen. Die Eintragungen sind unverzüglich vorzunehmen. Die Besichtigungstagebücher müssen jederzeit auf dem Gewerbeaufsichtsamt verfügbar sein.

(2) Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben eine Betriebskartei zu führen und laufend zu ergänzen.

§ 11

Der Innendienst der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter ist durch die Geschäftsordnung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen v. 15. 1. 1963 (SMBl. NW. 280) geregelt.

— MBl. NW. 1964 S. 1347.

311

Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen, JugendSchöffen und Geschworenen

Gem. RdErl. d. Justizministers — 3221 — I B. 2, d. Arbeits- und Sozialministers — IV B 2 — 6262.3 u. d. Innenministers — I C 2/17—55.11 v. 8. 9. 1964

Abschnitt VII d. RdErl. v. 30. 10. 1959 (SMBl. NW. 311) wird wie folgt geändert:

Unter der Überschrift „Regierungsbezirk Aachen“ wird bei Nr. 2 „Landkreis Aachen“ eingefügt:

„c) Für den Amtsgerichtsbezirk Stolberg 10“.

— MBl. NW. 1964 S. 1348.

911

Berücksichtigung der Gehwegbreiten bei Kreuzungsänderungen nach § 12 Abs. 3 FStrG in Ortsdurchfahrten

RdErl. d. Ministers f. Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentliche Arbeiten v. 2. 9. 1964 — IV A 2 — 51—80/5 4015/64

Wird die Änderung einer Kreuzung in einer Ortsdurchfahrt unabhängig von dem Ausbau einer Straße wegen der Entwicklung des Verkehrs erforderlich (§ 12 Abs. 3 a FStrG), so gilt für die Kosten der Änderung die Regelung des Absatzes 2. Danach haben die Träger der Straßenbaulast die Änderungskosten im Verhältnis der Fahrbahnbreiten zu tragen. Bei der Bemessung der Fahrbahnbreiten sind die Rad- und Gehwege, die Trennstreifen und befestigten Seitenstreifen einzubeziehen.

Es ist die Frage aufgetreten, ob den Anteil, der sich aus der Gehwegbreite ergibt, die Gemeinde oder der Baulastträger der Fahrbahn zu tragen hat.

Hierzu bemerke ich, daß § 12 Abs. 2 letzter Satz FStrG keine Verpflichtung des Baulastträgers des Gehweges begründet, sich an den Kosten einer Kreuzungsänderung zu beteiligen. Diese Vorschrift erläutert vielmehr, was unter Fahrbahnbreite im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist, und bestimmt, daß u.a. die Breite des Gehweges bei der Bemessung der Fahrbahnbreite einzubeziehen ist. Kostenpflichtig nach § 12 Abs. 3 a FStrG sind aber nur die Baulastträger für die Fahrbahnen. Eine Kostenpflicht kann aus § 12 Abs. 2 letzter Satz FStrG für den Baulastträger der Gehwege nicht hergeleitet werden.

Dieser Grundsatz gilt auch, wenn die Kreuzungsänderung wegen der Entwicklung des Fußgängerverkehrs erforderlich wird. Der Verkehr ist in seiner Gesamtheit zu sehen. Es kommt nicht darauf an, durch welche Verkehrsart die Änderung der Kreuzung veranlaßt wird.

Das gleiche gilt, wenn z.B. eine Gehwegüber- oder -unterführung nicht im Kreuzungsbereich angelegt wird, sondern aus Gründen der Zweckmäßigkeit etwa zwischen zwei benachbarten Kreuzungen, um beide Kreuzungen vom Fußgängerverkehr zu entlasten. Die Kosten sind dann von den Trägern der Baulast für die Fahrbahnen der beteiligten Kreuzungen zu tragen.

Eine Kostenbeteiligung der Baulastträger der Gehwege bei Kreuzungsänderungen kommt aber dann in Betracht, wenn gleichzeitig Gehwege angelegt oder verbreitert oder sonst verbessert werden. Die Kostenpflicht des Baulastträgers der Gehwege ergibt sich in diesen Fällen aus § 5 Abs. 2 und 3 FStrG. Im einzelnen richtet sie sich nach den in den Ortsdurchfahrten-Richtlinien (Nr. 11-22) RdErl. v. 24. 9. 1962 — MBl. NW., S. 1814 / SMBl. NW. 911 — niedergelegten Grundsätzen.

— MBl. NW. 1964 S. 1348.

II.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Erlöschen der öffentlichen Bestellung
als Wirtschaftsprüfer sowie als vereidigte Buchprüfer

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 7. 9. 1964 — III D — 52 — 20

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) v. 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

Die folgenden öffentlichen Bestellungen sind erloschen:
als Wirtschaftsprüfer

am 14. Mai 1964 durch Tod
Udo Lang, Sundern (Sauerland),

am 31. August 1964 durch Verzicht
Dipl.-Volkswirt Ernst-Eberhard Gaude, Wuppertal-Elberfeld;

als vereidigte Buchprüfer

am 29. Juni 1964 durch Tod
Wilhelm Schnepfer, Lüdenscheid,

am 30. Juni 1964 durch Tod

Paul Kneipel, Wuppertal,

am 30. Juli 1964 durch Verzicht

Walter Hass, früher Heide (Holstein), jetzt USA,

am 30. Juli 1964 durch Tod

Adolf Fischer, Duisburg.

— MBl. NW. 1964 S. 1349.

Arbeits- und Sozialminister
Aufstellung

über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. August 1964 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. September 1964

Mitt. des Arbeits- und Sozialministers v. 8. 9. 1964 — II C 1 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
17000	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und des Urlaubs für Arbeiter und Lehrlinge der Blumen- und Kranzbindereien in Nordrhein-Westfalen vom 30. 4. 1964	1. 6. 1964	4260
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
17001	Tarifvertrag vom 13. 7. 1964 über die Neufassung der Anlage (Verzeichnis der Forstdienstorte) des Tarifvertrages für Waldarbeiter der Bundesvermögensverwaltung vom 27. 7. 30. 9. 1960 24. 1. 24. 5. 10. 7. 18. 12. 1961 24. 7. 1962 5. 2. 1963	1. 4. 1964	3145/17
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
17002	Manteltarifvertrag für Angestellte und Lehrlinge im Eisenerzbergbau im Bundesgebiet ohne Bayern vom 19. 3. 1964	1. 7. 1964	4265
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
17003	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Glas- und Spiegelmanufaktur N. Kinon GmbH., Aachen, vom 22. 7. 1964	1. 4. 1964	2582/12
17004	Lohntarifvertrag für Arbeiter in den Betrieben der Vereinigten Glaswerke, Aachen, vom 22. 7. 1964	1. 4. 1964	2993/31
17005	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Werkes Herzogenrath der Firma Aachen-Gerresheimer Textilglas-Gesellschaft mbH., Aachen, vom 22. 7. 1964	1. 4. 1964	2993/32
17006	Zusatzvereinbarung vom 21. 7. 1964 zu den Lohngruppeneinteilungen im Tarifvertrag für Arbeiter der Ton- und Schamotteindustrie in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz (ohne Reg.-Bez. Pfalz) vom 15. 6. 1961		3180/22
17007	Vereinbarung vom 27. 7. 1964 zum Manteltarifvertrag für Angestellte der Firma Spiegelglaswerke Germania, Porz, vom 14. 12. 1961	27. 7. 1964	3884/8
17008	Tarifvereinbarung über die Löhne, Gehälter, Urlaubs- und Arbeitszeitregelung für alle Arbeitnehmer der Firma Granus-Werke GmbH., Industriebedarf, Aachen-Rothe Erde, vom 27. 7. 1964	1. 10. 1964 1. 1. 1. 7. 1965	4141/1
17009	Tarifvertrag zur Regelung der Gehälter für kaufmännische und technische Angestellte und Meister und der Ausbildungsbeihilfen für kaufmännische Lehrlinge und Anlernlinge im Betonsteingewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 15. 6. 1964	1. 6. 1964	4228/2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
17010	Lohntarifvertrag für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Ton-, Quarzit-, Klebsand- und Feldspatgewinnung sowie der Tonmühlen und Schamottebrennereien in Nordrhein-Westfalen mit 3 Protokollnotizen vom 27. 7. 1964	1. 9. 1964	4252 1
17011	Tarifvertrag über die allgemeinen Arbeitsbedingungen, die Arbeitszeit, den Urlaub, die Gehälter und Lehrlingsvergütungen für Angestellte, Meister und Lehrlinge der Ziegelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 21. 7. 1964	1. 7. 1964	4274
17012	Rahmentarifvertrag für arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer der handwerklichen weiterverarbeitenden Marmorbetriebe im Bundesgebiet vom 30. 6. 1964	1. 7. 1964	4275
Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
17013	Abkommen über Arbeitszeit, Urlaubsdauer, Urlaubsvergütung und Löhne für gewerbliche Arbeitnehmer der Metallindustrie im Bundesgebiet vom 13. 7. 1964	1. 10. 1964 1. 1. 1965	3350 28
17014	Abkommen über Arbeitszeit, Urlaubsdauer, Urlaubsvergütung und Gehälter für Angestellte der Metallindustrie im Bundesgebiet vom 13. 7. 1964	1. 10. 1964 1. 1. 1965	3460 26
17015	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Augenoptikerhandwerks im Bereich der Landesverbände Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein, Schleswig-Holstein, Südwestdeutscher Augenoptiker-Verband und Westfalen vom 27. 4. 1964	1. 6. 1964	3745 2
17016	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Schmiedehandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 1964 (abgeschlossen mit dem Christlichen Metallarbeiterverband)	1. 8. 1964	3890 35
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
17017	Lohntarifvertrag für Arbeiter der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 3. 8. 1964	1. 9. 1964	1815 46
17018	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für gewerbliche Arbeitnehmer in allen Betriebsstätten der Deutschen Shell AG, im Bundesgebiet und in Westberlin mit Protokollnotiz über ein Urlaubsgeld vom 27. 4. 1964	1. 4. 1964	2916 8
17019	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 3. 8. 1964 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie, Papier, Keramik)	1. 9. 1964	2980 61
17020	Tarifvertrag über die Erziehungsbeihilfen für alle Lehrlinge und Anlernlinge der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 3. 8. 1964	1. 9. 1964	2980 62
17021	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 12. 8. 1964 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 9. 1964	2980 63
17022	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der chemischen Industrie in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln vom 22. 7. 1964 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1964	2980 64
17023	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für gewerbliche Arbeitnehmer der Raffinerien, Tankanlagen, Verkaufsabteilungen, Tanklager und Flugdienststationen der BP Benzin und Petroleum Aktiengesellschaft, Hamburg, im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 4. 5. 1964	1. 4. 1964	4262
17024	Vereinbarung über die allgemeinen Arbeitsbedingungen, Gehälter und Löhne für alle Arbeitnehmer der Firma Ferrocarbon GmbH., Essen — Übernahme der Tarifverträge für die chemische Industrie —, vom 1. 7. 1964	1. 7. 1964	4263
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
17025	Gehaltstarifvertrag für kaufmännische und technische Angestellte sowie Meister der Textilindustrie im Landesteil Westfalen und im Reg.-Bez. Osnabrück vom 9. 7. 1964	1. 2. 1964	314 31
17026	Urlaubsabkommen für die Jahre 1964/1965 wie vor	1. 1. 1964	314 32
17027	Tarifvertrag über die Unterhaltsbeihilfen für kaufmännische und technische Lehrlinge und Anlernlinge der Textilindustrie im Landesteil Westfalen und im Reg.-Bez. Osnabrück vom 9. 7. 1964	1. 2. 1964	314 33
17028	Lohntarifvertrag vom 13. 2. 1964 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Lohntarifvertrages für Arbeiter der Textilindustrie im Landesteil Westfalen und im Reg.-Bez. Osnabrück vom 19. 12. 1962	1. 1. 1964	2645 22

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
17029	Tarifvertrag über die Urlaubsregelung für über 18 Jahre alte gewerbliche Arbeitnehmer der Textilindustrie im Landesteil Westfalen und im Reg.-Bez. Osnabrück vom 13. 2. 1964	1. 1. 1964	2645 23
17030	Tarifvertrag über die Bildung einer Kasse zur Sicherung für Arbeiter der Textilindustrie im Landesteil Westfalen und im Reg.-Bez. Osnabrück bei Rationalisierungsmaßnahmen vom 13. 2. 1964	1. 3. 1964	2645 24
17031	Tarifvertrag über Unterhaltsbeihilfen für gewerbliche Lehrlinge und Anlernlinge der Textilindustrie im Landesteil Westfalen und im Reg.-Bez. Osnabrück vom 24. 2. 1964	1. 2. 1964	2645 25
17032	Lohntarifvertrag vom 20. 2. 1964 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Lohntarifvertrages für Arbeiter der Ausrüstungsbetriebe der Textilindustrie in Hagen, Herdecke und Hohenlimburg vom 25. 1. 1963 . . .	1. 2. 1964	3922 2
17033	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Bonner Fahnenfabrik GmbH. Bonn. vom 11. 3. 1964	1. 2. 1964	4277
17034	Urlaubsabkommen wie vor	1. 1. 1964	4277 1
Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)			
17035	Lohnvereinbarung für Arbeiter der rechtsrheinischen Ledererzeugenden Industrie — Ausgleich für Arbeitszeitverkürzung — vom 13. 7. 1964 . . .	1. 8. 1964	1636 16
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
17036	Vereinbarung über die allgemeinen Arbeitsbedingungen und die Löhne für Arbeiter der Firmen Kunststoffwerk Kirchberg GmbH. & Co. KG., Kirchberg Krs. Jülich, und Krefelder Kunststoff- und Papier-Verarbeitung GmbH. & Co. KG., Krefeld-Linn, mit Protokollnotiz vom 29. 7. 1964	1. 6. 1964	4273
Gewerbegruppe XVIII (Spielwarenindustrie)			
17037	Tarifvertrag über die allgemeinen Arbeitsbedingungen, den Urlaub und die Löhne für Arbeiter der Firma Heinrich Friedrich, Musik-Zupf-instrumentenbau, Massen Unna, vom 4. 5. 1964	1. 4. 1964	4272
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
17038	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 25. 5. 1964 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1964	3785 20a
17039	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV und VwA	1. 5. 1964	3785 20b
17040	Vereinbarung für das Personal in Verkaufsstellen der Brotindustrie vom 25. 5. 1964 zum Gehaltstarifvertrag für die Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 25. 5. 1964 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1964	3785 21a
17041	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 5. 1964	3785 21b
17042	Vereinbarung für Backmeister der Brotindustrie vom 25. 5. 1964 zum Gehaltstarifvertrag für die Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 25. 5. 1964 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1964	3785 22a
17043	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 5. 1964	3785 22b
17044	Vereinbarung für Personal in Verkaufsstellen der Fleischwarenindustrie vom 25. 5. 1964 zum Gehaltstarifvertrag für die Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 25. 5. 1964 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1964	3785 23a
17045	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV und VwA	1. 5. 1964	3785 23b
17046	Lohnabkommen für Arbeiter in den Auslieferungslägern der Zigarettenfabrik Haus Neuerburg KG., Köln, im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 6. 1964	1. 6. 1964	4004 4
17047	Zusatzvereinbarung vom 18. 6. 1964 zu vorstehendem Lohnabkommen	1. 6. 1964	4004 5
17048	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für Arbeiter und Verkaufspersonal des Bäckerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 22. 7. 1964	1. 8. 1964	4085 2
17049	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Arbeiter der Firma Rhein-West-Milch GmbH., Herne, vom 16. 7. 1964	1. 7. 1964	4266

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
17050	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und der Arbeitszeit für Arbeiter der Firma Herner Kühl- und Lagerhaus GmbH, Bochum, vom 28. 7. 1964	1. 7. 1964 1. 7. 1965	4267
17051	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Arbeiter der Produktionsbetriebe der Molkerei-Zentrale Westfalen-Lippe eGmbH., Münster, im Landesteil Westfalen-Lippe vom 3. 8. 1964	1. 8. 1964	4269
17052	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Mühlenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 7. 8. 1964	1. 7. 1964	4270
17053	Manteltarifvertrag für kaufmännische und technische Angestellte und Werkmeister der Mühlenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 7. 8. 1964	1. 7. 1964	4271
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
17054	Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitszeit für Arbeiter des Glaserhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 3. 6. 1964	1. 8. 1964	4070 4
17055	Vereinbarung über eine neue Lohntabelle für Arbeiter des Glaserhandwerks in Nordrhein-Westfalen — Ausgleich für Arbeitszeitverkürzung — vom 6. 7. 1964	1. 8. 1964	4070 5
17056	Tarifvertrag vom 15. 7. 1964 zur Änderung des § 11 (Urlaub) des Rahmentarifvertrages für Arbeiter des Naßbaggengewerbes im Bundesgebiet vom 1. 11. 1962	1. 4. 1964	4072 3
17057	Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub der Arbeiter im Naßbaggengewerbe im Bundesgebiet vom 15. 7. 1964	1. 4. 1964	4072 4
17058	Tarifvertrag zur Regelung des Urlaubs für Arbeiter im Gerüstbaugewerbe im Bundesgebiet (außer Hamburg und Saarland) in der Neufassung vom 2. 7. 1964	1. 4. 1964	4100 28
17059	Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub für Arbeiter im Gerüstbaugewerbe im Bundesgebiet (außer Hamburg und Saarland) in der Neufassung vom 2. 7. 1964	1. 4. 1964	4100 29
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
17060	Tarifvertrag für Angestellte des Wasserwerks für das nördliche Kohlenrevier, Gelsenkirchen — Beitritt zum Manteltarifvertrag Nr. 2 für sieben Betriebe der Energieversorgung vom 3. 7. 1962 in der jeweiligen Fassung und zu dem dazugehörigen Gehaltstarifvertrag — vom 9. 7. 1964	1. 5. 1964	4068 6
17061	Manteltarifvertrag für Arbeiter des Erftverbandes, Bergheim-Erft, vom 23. 6. 1964	1. 4. 1963	4261
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
17062	Änderungsvereinbarung vom 2. 7. 1964 zur Ziff. 5 der Anlage des Gehaltsabkommens für technische Angestellte und Meister in den Betrieben der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften im Bundesgebiet vom 9. 2. 1962	1. 5. 1964	3969 27
17063	Änderungsvereinbarung vom 23. 7. 1964 zu Ziff. 3 der Anlage zum Lohnabkommen für Arbeiter der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgesellschaften im Bundesgebiet vom 9. 2. 1962	1. 7. 1964	3969 28
17064	Gehaltstarifvertrag für kaufmännische Angestellte und Lehrlinge der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH. und ihrer Tochtergesellschaften im Bundesgebiet mit Protokollnotiz vom 19. 6. 1964	1. 5. 1964	3969 29
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
17065	Manteltarifvertrag für alle Beschäftigten in den Betrieben der Interessengemeinschaft des Rheinischen Bewachungsgewerbes (Kölner Wach- und Schließgesellschaft mbH., Köln, und Niederrheinische Bewachungsgesellschaft Wendling & Co., Hauptverwaltung Düsseldorf und Zweigstellen Oberhausen, Düren und Aachen) vom 10. 7. 1964	1. 7. 1964	4259
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
17066	Tarifvertrag vom 10. 6. 1964 zur Änderung der Anlage 1a des Bundesangestelltentarifvertrages für Angestellte der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (ohne Württemberg) vom 10. 10. 1961	1. 1. 1964	3965 21

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
17067	Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 für die Barmer Ersatzkasse und 9 weitere Ersatzkassen vom 7. 5. 1963 zum § 19 des Mantel- und Gehaltstarifvertrages für Angestellte und Lehrlinge der Ersatzkassen im Bundesgebiet und in West-Berlin (EKT) vom 1. 1. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 4. 1963	4012/59
17068	Ergänzungstarifvertrag Nr. 3 für die Barmer Ersatzkasse und 6 weitere Ersatzkassen vom 7. 5. 1963 zum § 29 des Mantel- und Gehaltstarifvertrages für Angestellte und Lehrlinge der Ersatzkassen im Bundesgebiet und in West-Berlin (EKT) vom 1. 1. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 1. 1963	4012/59a
17069	Ergänzungstarifvertrag Nr. 4 für den Verband der Angestellten-Krankenkassen und 11 Ersatzkassen vom 2. 7. 1963 (Gehaltstarif) zum Mantel- und Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Lehrlinge der Ersatzkassen im Bundesgebiet und in West-Berlin (EKT) vom 1. 1. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 7. 1963	4012/59b
17070	Zusatzvereinbarung für den Verband der Angestellten-Krankenkassen und 11 Ersatzkassen vom 15. 6. 1964 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 4 (Gehaltstarif) über Gehälter für Angestellte und Vergütungen für Lehrlinge der Ersatzkassen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 2. 7. 1963 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 7. 1964	4012/59c
17071	Ergänzungstarifvertrag Nr. 5 für die Barmer Ersatzkasse und 7 weitere Ersatzkassen vom 1. 7. 1964 über eine Pauschvergütung für Angestellte im Außendienst zur Änderung der Nr. 2 und 3 der Anlage 6 zum Mantel- und Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Lehrlinge der Ersatzkassen im Bundesgebiet und in West-Berlin (EKT) vom 1. 1. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 7. 1964	4012/59d
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
17072	Lohnvereinbarung für Arbeiter der Kohlenverladeanlage der Oberrheinischen Kohlenunion im Hafenbecken B der Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 17. 7. 1964	1. 7. 1964	3852/10
17073	1. Nachtragsvereinbarung vom 25. 5. 1964 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Herforder Kleinbahnen GmbH, Herford, vom 22. 1. 1962/30. 10. 1963	1. 4. 1964	3927/2
17074	Tarifvertrag vom 26. 6. 1964 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages für Bordpersonal und Fluglehrer der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft im Bundesgebiet vom 31. 5. 1963/1. 9. 1963	1. 7. 1964	4124/2
17075	Lohntarifvertrag für Arbeiter in 8 Hafenumschlags-, Lagerei- und Speditionsbetrieben des Neußer Hafens vom 19. 8. 1964	1. 5. 1964	4166/1
17076	Tarifvertrag vom 26. 6. 1964 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für Angestellte der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft vom 1. 9. 1963	1. 7. 1964	4180/2
17077	Tarifvertrag vom 26. 6. 1964 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft im Bundesgebiet vom 1. 10. 1963	1. 7. 1964	4188/3
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
17078	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer in Wirtschaftsbetrieben der Rheinschiffahrt vom 2. 4. 1964	10. 4. 1964	4276
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
17079	Protokollerklärung vom 4. 8. 1964 über die Erhöhung der Entschädigungssätze im Tarifvertrag für Schulhausmeister der Stadt Hattingen vom 28. 10. 9. 11. 1960 mit der Ergänzung vom 25. 11. 1963	1. 4./ 1. 10. 1964	2100/166
17080	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 8. 6. 1964 zum Tarifvertrag über Kinderzuschläge für Arbeiter der Gemeinden im Bundesgebiet vom 28. 7. 1958/11. 1. 1962/25. 11. 1963	1. 4. 1962	2100/167
17081	Ergänzungstarifvertrag Nr. 41 vom 15. 6. 1964 zu § 9 Ziff. 8 des Tarifvertrages für Arbeitnehmer der Stationierungsstreitkräfte im Bundesgebiet vom 28. 1. 1955	1. 7. 1964	2380/93
17082	Änderungsvereinbarung Nr. 84 vom 15. 6. 1964 zum Anhang F Teil I des Tarifvertrages für Arbeitnehmer der Stationierungsstreitkräfte im Bundesgebiet vom 28. 1. 1955 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 7. 1964	2380/94

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
17083	Änderungsvereinbarung Nr. 84 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall und der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten	1. 7. 1964	2380/94a
17084	Änderungsvereinbarung Nr. 85 vom 15. 6. 1964 zum Anhang K des Tarifvertrages für Arbeitnehmer der Stationierungstreitkräfte im Bundesgebiet vom 28. 1. 1955	1. 7. 1964	2380/95
17085	Änderungsvereinbarung Nr. 86 vom 15. 6. 1964 zum Anhang A des Tarifvertrages für Arbeitnehmer der Stationierungstreitkräfte im Bundesgebiet vom 28. 1. 1955	1. 7. 1964	2380/96
17086	Änderungsvereinbarung Nr. 89 vom 31. 7. 1964 zur Änderung der Arbeits- und Entlohnungsbedingungen des Feuerwehr-, Polizei- und Wachpersonals im Anhang F des Tarifvertrages für Arbeitnehmer der Stationierungstreitkräfte im Bundesgebiet vom 28. 1. 1955	1. 7. 1964	2380/97
17087	Änderungsvereinbarung Nr. 90 vom 31. 7. 1964 zur Erhöhung der Monatspauschalen des Feuerwehrpersonals in metallverarbeitenden Großbetrieben zum Anhang E des Tarifvertrages für Arbeitnehmer der Stationierungstreitkräfte vom 28. 1. 1955	1. 7. 1964	2380/98
17088	Ergänzungstarifvertrag Nr. 8 vom 15. 8. 1964 zum Tarifvertrag für Arbeitnehmer der zivilen Arbeitsgruppen im Bundesgebiet vom 31. 7. 1958	1. 9. 1964	3265/26
17089	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 25. 6. 1964 zum Tarifvertrag vom 9. 6. 1964 zur Ergänzung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen für Personenkraftwagenfahrer der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein vom 10.12.1959 17.5.1963	1. 7. 1964	3370/71
17090	Dritter Tarifvertrag vom 20. 7. 1964 zur Änderung des Tarifvertrages für Arbeiter im Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. 5. 1959	1. 1. 1964	3431/5
17091	1. Änderungstarifvertrag vom 30. 6. 1964 zum Tarifvertrag über die von Angestellten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zu zahlende Entschädigung für die Teilnahme an der Anstaltsverpflegung vom 11. 3. 1964	1. 5. 1964	3750/272
17092	2. Änderungstarifvertrag vom 30. 6. 1964 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 13. 7. 1963	1. 4. 1964	3750/273
17093	Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten in medizinischen Hilfsberufen vom 21. 4. 1964 zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 zum Bundesangestelltentarifvertrag für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden — BAT — vom 23. 2. 1961	1. 6. 1964	3750/274
17094	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 13. 8. 1964 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten im Erziehungsdienst vom 13. 1. 1964 und zum Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten im Lochkartenwesen von Bund, Ländern und Gemeinden vom 17. 12. 1963	1. 1. 1964	3750/275
17095	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 15. 5. 1964 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung von Theaterpersonal im Angestelltenverhältnis vom 12. 3. 1964 zur Ergänzung der Anlage 1a zum Bundesangestelltentarifvertrag für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden — BAT — vom 23. 2. 1961	1. 1. 1964	3750/276
17096	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 13. 8. 1964 zum Zehnten Tarifvertrag vom 12. 3. 1964 zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages für Bund, Länder und Gemeinden — BAT — vom 23. 2. 1961	1. 1./ 1. 3. 1964	3750/277
17097	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 19. 8. 1964 wie vor	1. 1./ 1. 3. 1964	3750/278
17098	Tarifvertrag über besondere Vergütungen für Schulhausmeister der Stadt Rheinhausen auf Grund des § 62 BMT-G II vom 29. 7. 1964	1. 1. 1964	3950/70
17099	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 8. 6. 1964 zum sechsten Ergänzungstarifvertrag vom 21. 11. 1963 zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter der Gemeinden — BMT—G II — vom 31. 1. 1962	1. 4. 1964	3950/71
17100	Tarifvertrag über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 6. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 4. 1964	4001/30

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
17101	Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse für Arbeiter bei den Einfuhr- und Vorratsstellen, der Einfuhrstelle für Zucker und der Mühlenstelle des Bundes — Anwendung des MTB II — vom 11. 6. 1964	1. 4. 1964	4225:14
17102	Tarifvertrag über die Zahlung eines Überbrückungsvorschusses an Arbeiter der Einfuhr- und Vorratsstellen, der Einfuhrstelle für Zucker und der Mühlenstelle des Bundes anlässlich der Einführung der monatlichen Lohnzahlung vom 11. 6. 1964	1. 6. 1964	4225:15
17103	Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 vom 6. 7. 1964 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes — MTB II — vom 27. 2. 1964	1. 7. 1964	4225:16
17104	Tarifvertrag über den Mindesturlaub für Arbeiter des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, die den Einwirkungen ionisierender Strahlen ausgesetzt sind, vom 13. 7. 1964	1. 4. 1964	4225:17
17105	Tarifvertrag über die Gewährung von Kinderzuschlägen an Arbeiter der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr im Bundesgebiet vom 18. 8. 1964	1. 7. 1964	4225:18
17106	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft für die landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betriebe der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein vom 30. 6. 1964 zum Tarifvertrag über Kinderzuschläge für Arbeiter der Länder und der Stadtgemeinde Bremen gemäß § 41 MTL II vom 26. 5. 1964	1. 7. 1964	4230:9
17107	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 30. 6. 1964 zum Tarifvertrag über Kinderzuschläge für Arbeiter der Länder und der Stadtgemeinde Bremen gemäß § 41 MTL II vom 26. 5. 1964	1. 7. 1964	4230:10
17108	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund wie vor (außer Saarland)	1. 7. 1964	4230:11
17109	Manteltarifvertrag für Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Bundesgebiet (MTArb II) vom 15. 7. 1964	1. 7. 1964	4258
17110	Tarifvertrag Nr. 3/64 über einen Überbrückungsvorschuß für Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Erleichterung des Übergangs auf die monatliche Lohnzahlung vom 15. 7. 1964	1. 7. 1964	4258:1
17111	Tarifvertrag über die Erhöhung der Vergütungen für alle Arbeitnehmer der Anstalt „Zweites Deutsches Fernsehen“ im Bundesgebiet vom 25. 6. 1964	1. 1. 1964	4264
17112	Manteltarifvertrag für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 6. 1964	1. 1./ 1. 4. 1964	4268
17113	Tarifvertrag über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 6. 1964	1. 4. 1964	4268:1

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
Gewerbegruppe XIII, XIV, XVI, XX, XXIII, XXV, XXXI und XXXII.

— MBl. NW. 1964 S. 1349.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

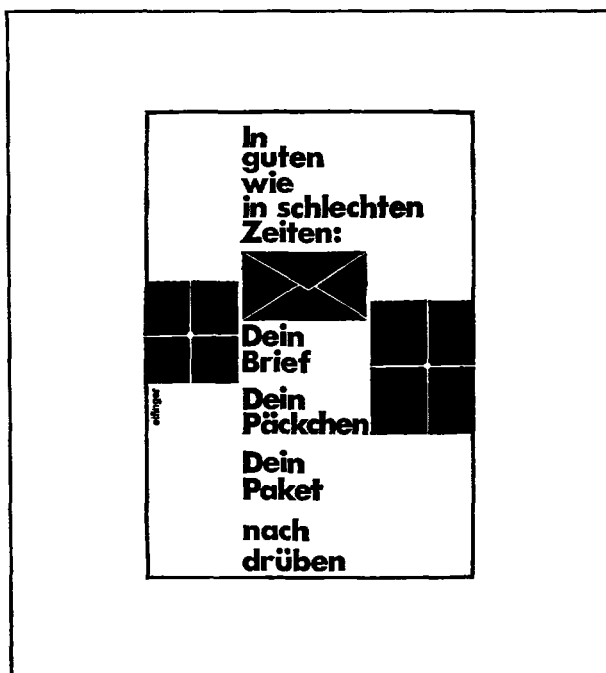
Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.



Was kann man schicken?

Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Hartwurst
Speck
Eierteigwaren
Traubenzucker
Babynahrung
Obst und Südfrüchte

} zusammen
bis 1000 g

Bis je 500 g

Margarine
Butter
andere Fette
Nüsse
Mandeln
Zitronat
Rosinen
Backobst
Kekse, Teegebäck

} zusammen
bis 1000 g

Bis je 300 g

Schokoladewaren
Bis je 250 g
Kaffee
Kakao
Milchpulver
Käse

Bis je 50 g

Eipulver
Tabakwaren
(höchstens 40 Zigaretten
oder 8 Zigarren
oder 20 Zigarillos
oder 50 g Tabak)

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand viel helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,— DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
Nähnadeln, Stopf- und Stricknadeln
Nähzubehör (Garne usw.)
Perlmutterknöpfe
Reißverschlüsse usw.

Bis 5,— DM

Babyartikel
Babywäsche
Damenstrümpfe
Herrensocken (Kräuselkrepp)
moderne Hosenträger
Schals, Tücher
Wolle

Über 5,— DM

Anoraks
Bettwäsche
Blusen
Grobleinen
Kinderkleidung
Lederhosen
Oberwäsche, Unterwäsche
Pullover
Miederwaren
Schirme (Knirpse)
Schuhe und Zubehör
waschbare Krawatten
Wolle und Wollwaren
Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,— DM

Etuis
Geldbörsen
Taschenmaniküren

Über 5,— DM

Aktentaschen, Kollegmappen
Brieftaschen

Einkaufstaschen
Geldbörsen
Handschuhe
Handtaschen
Reiseneccessaires
Taschenmaniküren
Lederhandschuhe
Schuhe

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
Bleistifte
Minen für Kugelschreiber
Blumensamen
Gasanzünder
Haarklammern
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
klingen, Gesichtswasser, Hautcreme,
Babycrème, Haarwaschmittel, Papier-
taschentücher, Toilettenpapier)
Klebstoff in Tuben
Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken
Schulhefte
Schwämme
Feinwaschmittel
Zeichenblocks
Fahrradzubehör
Feuerzeuge
Glühbirnen
Laubsägen
Scheren, Taschenmesser
Spielsachen, Gummibälle
Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topfschrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.